

Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 UVPG

Bekanntgabe der Feststellung hinsichtlich einer Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG

Genehmigungsverfahren nach § 16 BImSchG, Az.: 149/21

- Firma Oiltanking Deutschland GmbH & Co.KG

Optimierung der Brandschutzmaßnahmen

A. Sachverhalt

Die Firma Oiltanking Deutschland GmbH & Co.KG, Koreastraße 7 in 20457 Hamburg, hat am 07.10.2021 eine Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Optimierung der Brandschutzmaßnahmen am Standort des Tanklagers der Firma Oiltanking Deutschland GmbH & Co.KG, Blumensand 38 in 21107 Hamburg, beantragt.

Das Tanklager ist gemäß des Anhangs 1 der 4. BImSchV unter der Nr. 9.2.1 G eingestuft. Es handelt sich nach der 12. BImSchV um einen Betriebsbereich der oberen Klasse. Um die Sicherheit im Tanklager an den aktuellen Stand der Sicherheitstechnik anzupassen, plant die Firma Oiltanking Deutschland GmbH & Co.KG (OTD) die Optimierung ihrer Brandschutzmaßnahmen im Tanklager Hamburg Blumensand.

Zum Umfang der Maßnahmen gehören im Wesentlichen:

- Ersatz von zwei Löschwasserpumpen mit höherer
- Installation 2 neuer Löschwasserpumpen
- Erweiterung der Netzstromersatzanlage (NEA = Notstromversorgung) zur Versorgung von acht Löschwasserpumpen
- Erweiterung des Löschwassernetzes nach dem aktualisierten Brandschutzkonzept
- Isolierung und Frostschutzbeheizung der Löschwasserleitungen
- Ersatz von vier Löschwasserhydranten durch vier Industriehydranten mit Schaumwasserwerfern
- Installation eines neuen Schaummittelringleitungsnetz mit Anschluss an das vorhandene Schaummittelnetz und Erweiterung des Schaummittelleitungsnetz inkl. weiterer Schaummittelentnahmestellen
- Errichtung neuer und Umrüstung vorhandener Löschnischen an den Tankfeldern
- Installation von Beschäumungsanlagen an alle Tankfeldern mit extrem- oder leichtentzündbaren Stoffen
- Installation von fernbedienbaren Brandschutzeinrichtungen für alle Lagerbereiche mit extrem- oder leichtentzündbaren Stoffen
- Ausstattung des Dämpfespeichers der Dämpferückgewinnungsanlage (VRU) mit stationären Berieselungseinrichtungen
- Installation einer separate Löschstation zur schnellen Brandbekämpfung von Lachenbränden an Füllstellen (TKW, KWG) für extrem- oder leichtentzündbaren Stoffen
- Installation einer Berieselungsmöglichkeit zum Schutz vor einer Brandübertragung zwischen Spur 10 und Spur 12
- Installation einer halbstationären Beschäumungsmöglichkeit für die KWG-Station Gleis 23 und Gleis 11 und 12 für die Befüllung mit entzündbaren Flüssigkeiten
- Optimierung von drei Feuerlöschboot-Einspeisestellen

- Erweiterung der mobilen Brandschutzausrüstung durch mehrere mobile Schaumwasserwerfer, Pulverlöschgeräte, Tanklöschfahrzeuge, Einsatzleitwagen sowie diverse unterstützende Gerätschaften.
- Ausstattung der Tankfelder für extrem- oder leichtentzündbare Stoffen mit Gasensoren

B. Anwendbare Vorschriften

Gemäß §5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird auf Grundlage der Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen geprüft, ob nach den §§ 6 bis 14 UVPG für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht oder nicht.

Die Änderung betrifft eine Anlage zur Lagerung von Flüssigkeiten, die einen Flammpunkt von 373,15 Kelvin oder weniger haben mit einem Fassungsvermögen von 200.000 Tonnen oder mehr. Die Anlage stellt nach Nr. 9.2.1.1 Spalte 1 Buchstabe X der Anlage 1 UVPG i.V.m. § 9 Absatz 2 Nr. 2 und §§ 7 und 5 UVPG ein Vorhaben dar, für das eine allgemeine Vorprüfung vorgesehen ist.

Für Änderungsvorhaben ist gemäß § 9 Absatz 4 UVPG die Vorprüfung entsprechend § 7 UVPG durchzuführen. Gemäß § 7 Absatz 1 UVPG wird die allgemeine Vorprüfung als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht dann, wenn das Änderungsvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Bei der Vorprüfung wird berücksichtigt, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Merkmale des Vorhabens oder des Standortes oder durch Vorkehrungen des Vorhabenträgers offensichtlich ausgeschlossen werden.

Anhand der Antragsunterlagen, der behördeneigenen Betriebsakten, des FHH-Atlas sowie des FHH-Informationssystems wurde die Prüfung durch die BUKEA nach § 9 i.V.m. § 7 UVPG durchgeführt.

C. Prüfungskriterien und Ergebnis der allgemeinen Prüfung des Einzelfalls

Bei der konkreten Anwendung der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG ist zwischen der Sachverhaltsermittlung, die zunächst die möglichen nachteiligen Umweltauswirkungen anhand der Kriterien der Nr. 1 (Merkmale des Vorhabens) und Nr. 2 (Merkmale des Standortes) der Anlage 3 zum UVPG ermittelt, und der Einschätzung der Erheblichkeit der ermittelten nachteiligen Umweltauswirkungen unter Berücksichtigung der Kriterien der Nr. 3 der Anlage 3 zum UVPG zu unterscheiden. Alleine die in Nr. 3 der Anlage 3 zum UVPG genannten Merkmale der möglichen erheblichen Auswirkungen, die gebildet werden aus den Merkmalen des Projektes und den Standortmerkmalen, entscheiden in Verbindung mit den Maßstäben des Fachrechtes über die Frage der UVP-Pflicht. Die Kriterien der Anlage 3 zum UVPG haben den Zweck sicherzustellen, dass sämtliche Umweltauswirkungen des Vorhabens einbezogen werden, die erheblich nachteilig sein können.

1. Merkmale des Vorhabens

Die Merkmale eines Vorhabens sind insbesondere hinsichtlich nachfolgender Kriterien zu beurteilen:

1.1 Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, der Abrissarbeiten

Der Antragsteller betreibt auf dem Betriebsgrundstück Blumensand 38 eine Anlage zur Lagerung von Flüssigkeiten mit einem Fassungsvermögen von 200.000 Tonnen oder mehr, die einen Flammpunkt von 373,15 Kelvin oder weniger haben. Die Anlage ist nach Nr. 9.2.1 G des Anhang 1 zur 4. BlmSchV genehmigungsbedürftig.

Für die Umsetzung des Projektes sind Änderungen am bestehenden Löschwassersystem vorgesehen, die zu einer Erhöhung der Anlagensicherheit beitragen.

Durch den Umbau wird die Gesamtkapazität des Lagers nicht verändert.

1.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben oder Tätigkeiten

Bei dem geplanten Änderungsvorhaben gibt es kein Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben oder Tätigkeiten an diesem Standort.

1.3 Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Es findet geringfügige Flächenbeanspruchungen von 250 m² statt. Biotope sind von dem Eingriff nicht betroffen.

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sind auf dem Betriebsgrundstück und in direkter Nachbarschaft zu der Anlage aufgrund des ausgewiesenen Industriegebietes eher geringfügig ausgeprägt und es ergeben sich durch das Vorhaben keine Änderungen.

1.4 Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Absatz 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes

Gegenüber dem bisherigen Betrieb wird sich die Art und Menge der Abfälle nicht verändern.

1.5 Umweltverschmutzung und Belästigungen

Geruch

Es werden keine geruchsintensiven Anlagenteile installiert.

Lärm und Erschütterungen

Es werden keine lärmrelevanten Anlagenteile installiert. Auch der Betrieb ist nicht lärmrelevant.

Boden- und Gewässerverunreinigungen

Es werden zwei Löschwasserpumpenpfähle im Blumensandhafen neu gesetzt. Die wasserrechtliche Erlaubnis liegt vor bzw. wird beantragt.

Gewerbliches Abwasser

Durch die Änderung entsteht kein gewerbliches Abwasser.

1.6 Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Hinblick auf:

1.6.1 Verwendete Stoffe und Technologien

In der Anlage kommen extrem entzündbare Stoffe zum Einsatz. Durch die Optimierung der Brandschutzmaßnahmen wird das Risiko von Unfällen und deren Auswirkungen reduziert.

1.6.2 Die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nummer 7 der Störfall-Verordnung, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Absatz 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Die Änderung der Anlage umfasst die Optimierung der Brandschutzmaßnahmen und führt nicht zu einer Änderung des angemessenen Sicherheitsabstandes und löst auch keine erhebliche Gefahrenerhöhung aus.

1.7 Risiken für die menschliche Gesundheit, z. B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft

Es bestehen keine Risiken für die menschliche Gesundheit.

2. Standort des Vorhabens

Die ökologische Empfindlichkeit des Gebietes, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen.

2.1 Bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien)

Die Anlage befindet sich in einem ausgewiesenen Hafen- und Industriegebiet. Das Gebiet ist durch intensive gewerbliche, industrielle sowie verkehrsinfrastrukturelle Nutzung geprägt.

2.2 Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebietes und seines Untergrunds (Qualitätskriterien)

Es handelt sich um ein bestehendes Industriegebiet. Durch das Änderungsvorhaben wird das Landschaftsbild nicht verändert. Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen sind in dem Industriegebiet als gering einzustufen. Darüber hinaus nimmt die Änderung keinen Boden in Anspruch.

2.3 Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien)

2.3.1 Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes:

2.3.2 Naturschutzgebiete nach § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes:

2.3.3 Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes

2.3.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes

2.3.5 Naturdenkmäler nach § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes

2.3.6 *Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes*

2.3.7 *Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes*

Die Anlage befindet sich in keinem der unter 2.3.1 – 2.3.7 genannten geschützten Biotope oder Gebiete. Das nächste Landschaftsschutzgebiet liegt 1 km entfernt. Alle anderen Schutzgebiete liegen deutlich weiter entfernt.

Relevante Auswirkungen sind aufgrund der Entfernung und der nicht vorhandenen Emissionen auszuschließen. Bäume und Hecken unterliegen als geschützte Landschaftsbestandteile der Baumschutzverordnung. Im Rahmen des Änderungsvorhabens werden keine Bäume und Hecken entfernt.

2.3.8 *Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes*

Heilquellenschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete und Wasserschutzgebiete sind in der näheren Umgebung nicht vorhanden.

Das Änderungsvorhaben befindet sich im Sturmflutrisikogebiet „Tideelbe mit Neuwerk“. Der Standort des geplanten Änderungsvorhabens ist eingepoldert und entsprechend den geltenden Schutzanforderungen gesichert. Zusätzliche Gewässerbelastungen gibt es durch das geplante Vorhaben nicht.

2.3.9 *Gebiete, in denen die in den Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind*

Die Umsetzung der EU-Luftqualitätsrichtlinie erfolgte im deutschen Recht durch das BImSchG und den darauf gestützte Rechtsverordnungen.

Im Hamburger Stadtgebiet sind laut 2. Fortschreibung des Luftreinhalteplans der Freien und Hansestadt Hamburg (2017) Überschreitungen des NO₂-Immissionswertes gemäß 39. BImSchV an Verkehrsmessstationen zu verzeichnen. Der motorisierte Verkehr trägt maßgeblich zur hohen lokalen Belastung und zur Grenzwertüberschreitung bei. Im Bereich des Änderungsvorhabens ist zudem ein Einfluss durch Emissionen der Schifffahrt nicht ausgeschlossen.

2.3.10 *Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Raumordnungsgesetzes*

Nicht zutreffend für das Industriegebiet. Die Flächennutzung entspricht der im Bau-stufenplan vorgesehenen Nutzung. Die nächstgelegenen Wohnbebauungen befinden sich in 2000 m Entfernung. In den Wohngebieten sind keine erheblich nachteiligen Auswirkungen durch Geruchs- und Lärmimmissionen zu erwarten.

2.3.11 *In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind*

Die nächstgelegenen Baudenkmäler befinden sich in 300 Entfernung (Baudenkmal „Schuppen Ensembles Blumensand“). Eine Beeinträchtigung dieser Art von Baudenkmalern wäre durch die Veränderung des Landschaftsbildes denkbar, werden aber durch das Vorhaben nicht verursacht.

3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der unter 3.1 und 3.2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen (entspricht den

Nummern 1 und 2 der Anlage 3 zum UVPG); dabei ist insbesondere folgenden Gesichtspunkten Rechnung zu tragen:

- 3.1 der Art und dem Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind,
- 3.2 dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen
- 3.3 der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen
- 3.4 der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen
- 3.5 dem voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen
- 3.6 dem Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben
- 3.7 die Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermeiden.

Unter Berücksichtigung der v.g. Gesichtspunkte werden die möglichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter wie folgt beurteilt:

Geographisches Gebiet

Das Betriebsgelände liegt im Hafengebiet. In der Nachbarschaft sind Industrie- und Gewerbebetriebe angesiedelt. Es ist mit keiner relevanten Zusatzbelastung zu rechnen.

Luftverunreinigungen

Durch das Vorhaben werden Emissionen verhindert.

Lärm

Das Vorhaben enthält weder bei der Errichtung noch beim Betrieb lärmrelevante Aggregate oder Anlagen. Es sind hinsichtlich der Lärmbelastung keine erheblich nachteiligen Auswirkungen durch zusätzliche Immissionen zu erwarten.

Risiken von Störfällen, Unfallrisiko

Die Anlage unterliegt dem Anwendungsbereich der Störfallverordnung. Die Änderung bewirkt keine Änderung des angemessenen Sicherheitsabstandes und auch keine erhebliche Gefahrenerhöhung.

Die Optimierung der Brandschutzmaßnahmen erfolgt unter Beachtung der sicherheitstechnischen Regeln. Die Änderung wird im Sicherheitsbericht der Firma beschrieben. Die Planung erfolgte auf Grundlage eines Brandschutzgutachtens durch einen Sachverständigen.

Darüber hinaus wird das Unfallrisiko durch vorgesehene organisatorische Maßnahmen, wie regelmäßige arbeits- und anlagenbezogene Unterweisungen der Mitarbeiter, schriftliche Arbeits- und Verfahrensanweisungen sowie schriftliche Betriebsanweisungen weitestgehend ausgeschlossen.

Es sind daher keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen hinsichtlich Risiken von Störfällen und Unfällen zu erwarten.

Abfallentsorgung

Gegenüber dem bisherigen Betrieb wird sich die Art und Menge der Abfälle nicht verändern. Eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung ist sichergestellt.

Schutzgut Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft

Der Umgang und die Lagerung der wassergefährdenden Stoffe erfolgt gemäß den Anforderungen der AwSV nach dem Stand der Technik. Es ist daher mit keinen erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf Boden und Gewässer zu rechnen.

Das Vorhaben hat keine Auswirkungen auf Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur und Landschaft.

Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Durch die Änderung können keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die unter Ziffer 2.3 genannten Gebiete hervorgerufen werden.

4. Gesamtergebnis der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 (3) UVPG

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 UVPG i. V. m. §§ 7 und 5 UVPG hat nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der einschlägigen Kriterien nach Anlage 3 UVPG ergeben, dass durch das beantragte Änderungsvorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in § 2 Absatz 1 UVPG genannten Schutzgüter hervorgerufen werden können, so dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Anlage: Lage Oiltanking Deutschland

